

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wiehl

Aufgrund der §§ 7 und 41(1) Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1997 (GV. NW S. 666) in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiehl am 18.12.2001 die geänderte Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wiehl einschließlich ihrer Zweigstellen wie folgt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Wiehl ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Wiehl.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist gebührenpflichtig. Entgelte für die Benutzung, für besondere Leistungen, Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wiehl in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, die Benutzerordnung einzuhalten.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Mißbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5
Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für alle anderen Medien je 1 Woche
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert werden Medien, die über den Leihverkehr entliehen werden.

§ 6
Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7
Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8
Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich. Die durch den auswärtigen Leihverkehr ggf. entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.**
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Wege des Verwaltungszwanges eingezogen.**

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.**
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.**
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.**

§ 11

Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.**
- (2) Der Schadensersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.**

§ 12

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.**
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.**
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.**
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.**
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin / der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.**

§ 13
Datenschutz

Die von der Bücherei erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/Landesdatenschutzgesetzes behandelt.

§ 14
Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung mehrfach oder erheblich verstossen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig wird die bestehende Satzung vom 09.09.1997 aufgehoben.

Wiehl, den 29.01.2002

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.


- Becker-Blonigen -
Bürgermeister